

**Allgemeine
Prüfungsordnung**

der Hochschule für Musik Würzburg

(APO)

**ALLGEMEINE PRÜFUNGSORDNUNG
DER HOCHSCHULE FÜR MUSIK WÜRZBURG
(APO)**

Vom 12. April 2005

geändert durch die Erste Satzung vom 12.02.1990 (KWMBI. II Nr. 4/1990 S. 155), Zweite Satzung vom 14.11.1991 (KWMBI. II Nr. 2/1992 S. 113), Dritte Satzung vom 27.06.1997 (KWMBI II Nr. 10/1997 S. 1048), Vierte Satzung vom 11. September 2000 (KWMBI. II Nr. 8/2001 S. 699) und zuletzt geändert durch die Fünfte Satzung vom 12.04.2005

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck und Arten der Prüfungen
- § 3 Arten der Diplomgrade
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfungskommission
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Bekanntgabe der Prüfungstermine, Melde- und Prüfungsfristen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel
- § 9 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 10 Schriftliche Prüfung
- § 11 Künstlerisch-praktische und mündliche Prüfungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Fachnote und Bildung der Gesamtnote in den Diplomstudiengängen
- § 12 a Einsicht in Prüfungsakten

II. Diplomvorprüfung

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren
- § 14 Art und Umfang der Diplomvorprüfung
- § 15 Nichtbestehen und Wiederholung der Diplomvorprüfung
- § 16 Mitteilung des Prüfungsergebnisses

III. Diplomprüfung

- § 17 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren
- § 18 Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 19 Diplomarbeit
- § 20 Nichtbestehen und Wiederholung der Diplomprüfung
- § 21 Zeugnis und Diplom

IV. Künstlerisches Aufbaustudium

- § 22 Fortbildungsklasse (Konzertdiplom)
- § 23 Meisterklasse (Meisterklassendiplom)
- § 24 Aufbaustudium auswärtiger und ausländischer Bewerber
- § 25 Einrichtung von Aufbaustudiengängen

V. Sonderregelungen für Diplomprüfungen durch Bewerber, die ihr Studium an bayerischen Fachakademien für Musik durchführen

- § 26 Geltungsbereich, Anrechnung von Studienzeiten sowie Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 27 Prüfungsausschuss, Prüfungskommission
- § 28 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Fachnoten
- § 29 Prüfungstermine, Melde- und Prüfungsfristen
- § 30 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren hinsichtlich der Zwischenprüfung
- § 31 Art, Umfang und Bestehen der Zwischenprüfung
- § 32 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren hinsichtlich der Diplomprüfung
- § 33 Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 34 Diplom

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 35 Übergangsvorschrift
- § 36 Nachträgliche Verleihung des Diplomgrades
- § 37 Inkrafttreten

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Allgemeine Prüfungsordnung enthält die Prüfungs- und Verfahrensbestimmungen für alle an der Hochschule abgehaltenen Vor- und Abschlussprüfungen in den Studiengängen, die nicht mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden.

(2) Die jeweilige Regelstudienzeit, der Höchstumfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen, die fachbezogenen Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen und die einzelnen Prüfungsanforderungen werden in den Fachprüfungsordnungen geregelt.

(3) Die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsordnung gehen denen der Fachprüfungsordnungen vor.

§ 2

Zweck und Arten der Prüfungen

(1) Das Diplomstudium gliedert sich in allen Studiengängen in ein Grund- und in ein Hauptstudium. Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss des jeweiligen Diplomstudienganges. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die erforderlichen künstlerischen, gegebenenfalls wissenschaftlichen/pädagogischen Fähigkeiten in seinem mit einem künstlerischen Hauptfach verbundenen Diplomstudiengang erworben hat.

(2) In der Diplomvorprüfung, die am Ende des Grundstudiums (viertes Semester) abzulegen ist, soll der Kandidat nachweisen, dass er die fachlichen Voraussetzungen erworben hat, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen. Die Diplomvorprüfung dient auch dem Zweck, Grundlagen für eine Studienberatung der Kandidaten hinsichtlich der nunmehr endgültig von ihnen zu wählenden Studiengänge zu schaffen.

(3) Die Meisterklassenprüfung bildet den Abschluss eines Aufbaustudiums, das in der Regel das Bestehen der Diplomprüfung des entsprechenden Diplomstudienganges voraussetzt.

§ 3

Arten der Diplomgrade

(1) Aufgrund der bestandenen künstlerischen Diplomprüfung in einem Studiengang mit dem Schwerpunkt der künstlerischen Ausbildung wird der Grad eines Diplommusikers mit Angabe des künstlerischen Hauptfaches verliehen. Das Diplom schließt aufgrund der abgelegten Prüfungen in den pädagogischen Fächern die Qualifikation als staatlich geprüfter Musiklehrer ein.

(2) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung im Studiengang Kirchenmusik wird der Grad eines Diplom-A-Kirchenmusikers verliehen. Das Diplom schließt aufgrund der abgelegten Prüfungen in den pädagogischen Fächern die Qualifikation als staatlich geprüfter Musiklehrer ein.

(3) Aufgrund der bestandenen pädagogischen Diplomprüfung in dem Studiengang mit dem Schwerpunkt einer pädagogischen Ausbildung wird der Grad eines Diplommusiklehrers mit Angabe des künstlerischen Hauptfaches verliehen.

(4) Die in den Absätzen 1 bis 3 genannten akademischen Grade werden auch in weiblicher Form verliehen.

§ 4

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird ein aus fünf Mitgliedern bestehender Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Mitglieder des Prüfungsausschusses sind der Rektor als Vorsitzender, der Prorektor als sein Stellvertreter sowie drei weitere prüfungsberechtigte Mitglieder der Hochschule, die vom Senat auf die Dauer von drei Studienjahren bestellt werden. Die Professoren verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen.

(3) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfung sicher und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung (§ 12 Abs. 1, Satz 1) trifft er alle anfallenden Entscheidungen; er erlässt insbesondere die Prüfungsbescheide, nachdem er die Bewertung der Prüfungsleistungen auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft hat.

In unaufschiebbaren Fällen entscheidet allein der Vorsitzende. Er hat die Mitglieder des Prüfungsausschusses in der nächsten Sitzung hiervon zu unterrichten. Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung einzelner Aufgaben dem Vorsitzenden übertragen. Der Prüfungsausschuss bestellt für jeden Prüfungstermin die Prüfungskommission für jedes Prüfungsfach sowie deren Vorsitzenden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben Zutritt zu allen Prüfungen.

(4) Der Prüfungsausschuss beschließt in Sitzungen, Ladungen zu Ausschusssitzungen ergehen schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Tagen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der in der Sitzung abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Schriftführer nimmt an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teil; er hat kein Stimmrecht. Für den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung gilt Art. 50 BayHSchG. Die Pflicht zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 4 BayHSchG.

(5) Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die der Kandidat in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform und sind zu begründen. Dem Kandidaten ist vor einer ablehnenden Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss und den zuständigen Prüfern erlassen.

§ 5

Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommissionen haben die Aufgabe, die in der Fachprüfungsordnung vorgeschriebenen künstlerisch-praktischen, mündlichen und schriftlichen Prüfungen abzunehmen und eine gegebenenfalls vorgeschriebene Diplomarbeit zu beurteilen. Für jedes Prüfungsfach wird eine Prüfungskommission gebildet. Diese muss in der Regel aus mindestens zwei und kann aus höchstens acht Prüfern bestehen.

(2) In eine Prüfungskommission können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Hochschulprüfer-Verordnung (BayRS 2210-1-1-6-WK) in der jeweils geltenden Fassung prüfungsberechtigten Personen berufen werden.

(3) Die Bestellung zu Prüfern soll in geeigneter Form bekannt gegeben werden. Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des Prüfers ist zulässig. Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten.

(4) Für das Abstimmungsverhalten bei einer Prüfung, den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung und der Pflicht zur Verschwiegenheit gilt § 4 Absatz 4 Sätze 3 - 8 entsprechend.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Einschlägige Studienzeiten an anderen Musikhochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit ein ordnungsgemäßes Fachstudium nachgewiesen wird; dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden bei Gleichwertigkeit anerkannt. Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden auf Antrag ganz oder teilweise anerkannt, soweit ihre Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(2) Auf das Studium im Studiengang mit dem Schwerpunkt der künstlerischen Ausbildung werden sechs Semester angerechnet, wenn der Student die pädagogische Diplomprüfung erfolgreich abgelegt und im Hauptfach mindestens die Durchschnittsnote „gut“ erreicht hat. Auf das Studium im Studiengang mit dem Schwerpunkt einer pädagogischen Ausbildung werden sechs Semester angerechnet, wenn der Student die Diplomprüfung in einem Studiengang mit dem Schwerpunkt der künstlerischen Ausbildung erfolgreich abgelegt und im pädagogischen Teil der Diplomprüfung mindestens die Note „gut“ erreicht hat.

(3) Im Zeugnis werden die Noten angerechneter Prüfungen aufgeführt und bei der Gesamtnotenbildung berücksichtigt, wenn sie entsprechend § 12 gebildet wurden. Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt. Entspricht das Notensystem der angerechneten Prüfung § 12 nicht, wird das Zeugnis nur ein Anerkennungsvermerk und beim Gesamturteil der Vermerk „mit Erfolg abgelegt“ aufgenommen. Eine Notenwiedergabe in angerechneten Fächern, eine Notenumrechnung sowie eine Gesamtnotenbildung gemäß § 12 Abs. 4 erfolgt nicht. In diesem Fall wird dem Zeugnis ein Auszug aus dieser Prüfungsordnung (§ 6) beigegeben.

(4) Einschlägige Studiensemester und erworbene Leistungsnachweise an Musikhochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist.

(5) Einschlägige Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen aus einem abgelegten Studium an einer bayerischen Fachakademie für Musik werden auf Antrag im Falle festgestellter Gleichwertigkeit bis zu vier Semestern, in besonders begründeten Fällen bis zu sechs Semestern angerechnet.

(6) Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Über die Anrechnung bzw. Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 7

Bekanntgabe der Prüfungstermine, Melde- und Prüfungsfristen

(1) Die Prüfungen werden in der Regel am Ende eines Studienjahres durchgeführt. Der Prüfungsbeginn wird vom Rektor unter Angabe der Meldefrist für die Bewerber spätestens zwei Monate vorher

durch Aushang bekannt gegeben. Der Student kann die erfolgte Meldung bis vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin zurückziehen.

(2) Meldet sich ein Student aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zu den Prüfungen, dass er die für ihre Ablegung in den Fachprüfungsordnungen vorgeschriebenen Fristen einhalten kann, oder legt er die Prüfungen trotz rechtzeitiger Meldung nicht ab, so gelten sie als erstmals abgelegt und nicht bestanden.

(3) Überschreitet ein Student die Fristen des Absatz 2 aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist. Die Meldefrist verlängert sich jeweils um für die Ablegung von Wiederholungsprüfungen benötigte Semester.

§ 8

Versäumnisse, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsmängel

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn ein Kandidat ohne triftigen Grund eine schriftliche Hausarbeit verspätet abgibt, zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von dieser zurücktritt. Das Vorliegen triftiger Gründe ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(2) Im Falle eines anerkannten Rücktritts oder Versäumnisses werden bereits erbrachte Prüfungsleistungen angerechnet; dies gilt jedoch nicht für einzelne Teile einer nicht vollständig abgelegten Prüfung in einem Fach. Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass die versäumten Prüfungsleistungen noch während des laufenden Prüfungstermins, spätestens aber im nächsten Prüfungstermin nachzuholen sind.

(3) Versucht der Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremden Vorteil zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend bewertet. Als Versuch gilt schon der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben. Der Vorgang ist zu Protokoll zu nehmen. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Vorsitzenden der Prüfungskommission geltend gemacht werden. Tritt die Prüfungsunfähigkeit während der Prüfung auf, ist dies in das Protokoll aufzunehmen. Angebliche Mängel oder Prüfungsunfähigkeit müssen in jedem Fall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses geltend gemacht werden.

(5) Der Kandidat kann innerhalb von drei Tagen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 5 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten ent-

sprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 10 Schriftliche Prüfung

(1) In den schriftlichen Prüfungen soll der Bewerber nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden kann.

(2) Für jede schriftliche Prüfung benennt der Prüfungsausschuss zwei Aufsichtspersonen. Diese erstellen ein von ihnen unterzeichnetes Protokoll über den Verlauf der Prüfung.

(3) Zahl, Inhalt und Bearbeitungszeit der jeweiligen schriftlichen Prüfungen werden in den Fachprüfungsordnungen geregelt.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Die schriftlichen Prüfungen einschließlich der Diplomarbeit sind innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Ablieferung zu beurteilen.

§ 11 Künstlerisch-praktische und mündliche Prüfungen

(1) In den künstlerisch-praktischen Prüfungen soll der Kandidat künstlerisch-technisches Können, Interpretationsfähigkeit, Stilempfinden und gestalterisches Vermögen durch den Vortrag selbständig erarbeiteter Werke oder die Bearbeitung von Aufgaben aus dem Bereich des Hauptfaches nachweisen.

(2) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er fächerübergreifend und problembezogen Fragestellungen aus dem Bereich des Studienganges selbständig künstlerisch bearbeiten kann.

(3) Zahl, Inhalt und Dauer der künstlerisch-praktischen und mündlichen Prüfungen werden in den Fachprüfungsordnungen festgelegt.

(4) Über jede Prüfung ist durch einen, vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu bestimmenden Prüfer ein Protokoll anzufertigen. Dieses muss Tag, Zeit und Ort der Prüfung, die Namen der Prüfer und des Kandidaten, die Gegenstände der Prüfung und ihr Ergebnis enthalten. Bei der Prüfung im künstlerischen Hauptfach ist gegebenenfalls der Vorschlag gemäß § 22 und § 23 aufzunehmen. Das Protokoll ist von allen Prüfern zu unterschreiben und den Prüfungsunterlagen beizufügen.

(5) Die Prüfung im künstlerischen Hauptfach soll hochschulöffentlich durchgeführt werden. Die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgt unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

§ 12
Bewertung der Prüfungsleistungen,
Bildung der Fachnote und Bildung der Gesamtnote
in den Diplomstudiengängen

(1) Die Urteile über die einzelnen Prüfungsleistungen werden wie folgt ausgedrückt:

Note 1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
Note 2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
Note 3= befriedigend	=	eine Leistung; die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
Note 4 = ausreichend	=	eine Leistung; die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt:
Note 5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung; die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können Zwischenwerte, durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffer um 0,3 gebildet werden, jedoch nur innerhalb des Notenrahmens von 1 bis 5.

(2) Bei unterschiedlicher Beurteilung hinsichtlich einer Prüfung versuchen die Prüfer eine Einigung; kommt diese nicht zustand, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gebildet. Dabei wird die Note bis auf zwei Dezimalstellen berechnet, die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Die Note für die betreffende Prüfungsleistung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,50	=	„sehr gut“
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis 2,50	=	„gut“
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis 3,50	=	„befriedigend“
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis 4,00	=	„ausreichend“
bei einem Durchschnitt von 4,01 an	=	„nicht ausreichend“

(3) Wird in einem Fach nur eine Prüfungsleistung erbracht, so ist die erteilte Note die Fachnote. Werden in einem Fach mehrere Prüfungsleistungen erbracht, errechnet sich die Fachnote als Durchschnitt aus den einzelnen Prüfungsleistungen. Die Berechnung der Fachnote erfolgt gemäß Absatz 2. Hierbei kann die Fachprüfungsordnung eine Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen vorsehen.

(4) Die Prüfungsgesamtnote errechnet sich zur einen Hälfte aus der nicht auf- oder abgerundeten Hauptfachnote und zur anderen Hälfte aus dem Mittel der nicht auf- oder abgerundeten Pflichtfachnoten. In allen Fächern, in denen in der Diplomprüfung eine Diplomarbeit zu fertigen ist, errechnet sich die Prüfungsgesamtnote nach den jeweiligen Bestimmungen in der Fachprüfungsordnung. Die Fachprüfungsordnung kann eine unterschiedliche Gewichtung der einzelnen Fachnoten vorsehen. Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote erfolgt gemäß Absatz 2 Satz 3.

(5) In der Diplomprüfung kann bei Erreichen der Note 1,0 im Hauptfach vom Senat auf Vorschlag der Prüfungskommission zusätzlich das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ verliehen werden, wenn außergewöhnliche Leistungen erbracht wurden.

§ 12 a Einsicht in Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens der Diplomvorprüfung oder der Diplomprüfung wird dem Studenten auf Antrag, der binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen ist, Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten - einschließlich einer gegebenenfalls erarbeiteten Diplomarbeit - und die darauf bezogenen Bemerkungen der Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(2) War ein Kandidat ohne eigenes Verschulden verhindert, die Monatsfrist einzuhalten, gilt Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayRS 2010-1-I) entsprechend.

II. Diplomvorprüfung

§ 13

Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

(1) Voraussetzungen für die Zulassung sind

- a) ein ordnungsgemäßes Studium, davon mindestens das letzte Semester vor der Prüfung an der Hochschule für Musik Würzburg;
- b) die Erfüllung der sonstigen, in der jeweiligen Fachprüfungsordnung vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen. Die Fachprüfungsordnungen regeln auch die Voraussetzungen für den Erwerb der Zulassungsvoraussetzungen und dessen Wiederholbarkeit.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bei der Hochschule befinden, beizufügen:

- a) eine Darstellung des Bildungsganges,
- b) Nachweise, aus denen sich die Erfüllung der in Absatz 1 aufgeführten Voraussetzungen ergeben: bezüglich eines ordnungsgemäßen Studiums ist der Nachweis in der Regel durch die Vorlage des Studienbuches zu erbringen;
- c) eine Erklärung darüber, ob der Kandidat in der gewählten Fachrichtung eine Vor- oder Abschlussprüfung bereits endgültig nicht bestanden hat oder in diesem Studiengang mit dem Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist.

(4) Ist ein Student ohne sein Verschulden nicht in der Lage, eine nach Absatz 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise oder rechtzeitig zu erbringen, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen bzw. eine Nachfrist gewähren.

- (5) Über die Zulassung entscheidet in der Regel der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in Zweifelsfällen ist der Prüfungsausschuss zuständig. Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn
- a) die in Absatz 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind, oder
 - c) der Kandidat unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist, oder
 - d) der Bewerber die Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung in demselben oder in einem verwandten im Grundstudium gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat. Die Fachprüfungsordnungen benennen die verwandten Studiengänge.

(6) Mit der Aufnahme in den Prüfungsplan gilt der Bewerber als zur Prüfung zugelassen. Der Prüfungsplan ist spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der Prüfungen durch Aushang in der Hochschule bekannt zu machen. Die Entscheidung über die Nichtzulassung zur Prüfung wird dem Bewerber spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt.

§ 14

Art und Umfang der Diplomvorprüfung

Die zu erbringenden Prüfungsleistungen, die zu stellenden Prüfungsanforderungen sowie die Art der jeweiligen Prüfung (schriftlich, mündlich, praktisch) werden in der Fachprüfungsordnung geregelt.

§ 15

Nichtbestehen und Wiederholung der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine Fachnote „nicht ausreichend“ lautet.

(2) Ist die Diplomvorprüfung nicht bestanden oder ist § 8 Absatz 1 anzuwenden, kann sie in den Fächern, die mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, wiederholt werden. Gilt die Diplomvorprüfung gemäß § 7 Absatz 2 als nicht bestanden, ist sie insgesamt zu wiederholen. Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Diplomvorprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholungsprüfung ist in dem auf die Prüfung folgenden Semester abzulegen. Diese Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. Bei Versäumnis der Frist gilt die Diplomvorprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Studenten vom Prüfungsausschuss wegen besonderer von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.

(4) Eine zweite Wiederholung ist nur in einem Prüfungsfach möglich und muss zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen. Im übrigen gilt Absatz 3 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 16

Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Über die Diplomvorprüfung und die in ihr erzielten Ergebnisse erhält der Studierende eine schriftliche Mitteilung. Ist die Diplomvorprüfung nicht bestanden, so gibt die Mitteilung auch Auskunft darüber, in welchen Fächern und innerhalb welcher Frist die Diplomvorprüfung wiederholt werden kann.

III. Diplomprüfung

§ 17

Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung sind

- a) die bestandene Diplomvorprüfung
- b) ein ordnungsgemäßes Studium im jeweiligen Studiengang, davon mindestens die letzten zwei Semester vor der Prüfung an der Hochschule für Musik in Würzburg,
- c) die Erfüllung der sonstigen, in der jeweiligen Fachprüfungsordnung vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. Die Unterlagen gemäß Absatz 1 und
2. darüber hinaus Unterlagen gemäß § 13 Absatz 3.

(3) Im übrigen gelten § 13 Absätze 4 bis 6 entsprechend.

§ 18

Art und Umfang der Diplomprüfung

Die zu erbringenden Prüfungsleistungen, die zu stellenden Prüfungsanforderungen sowie die Art der jeweiligen Prüfung (schriftlich, mündlich, praktisch) werden in der Fachprüfungsordnung geregelt. In dieser wird auch festgelegt, welche Teile der Diplomprüfung vorweg geprüft werden können. Die Prüfungskommission kann in Hochschulkonzerten und Vortragsabenden erbrachte Leistungen berücksichtigen.

§ 19

Diplomarbeit

(1) In den Fachprüfungsordnungen kann die Erstellung einer Diplomarbeit vorgeschrieben werden. Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, ein Problem seiner Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Ist eine Diplomarbeit zu fertigen, so erfolgt die Ausgabe des Themas durch einen Prüfungsberechtigten über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Kandidat kann für das Thema Vorschläge machen. Der Ausgabetag ist schriftlich festzuhalten.

(2) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Diplomarbeit soll sechs Monate nicht überschreiten. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Auf begründeten Antrag kann die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zu weiteren sechs Monaten verlängert werden. Weist der Kandidat nach, dass er durch ein unabwendbares Ereignis an der Bearbeitung gehindert ist oder war, ruht die Bearbeitungsfrist für diese Zeit.

(3) Die Diplomarbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, so gilt sie als „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) Die Diplomarbeit soll gebunden sein und eine Zusammenfassung enthalten. Mit der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(5) Die Diplomarbeit wird von zwei Prüfern bewertet. Erstprüfer ist in der Regel derjenige, der das Thema gestellt hat. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt einen Zweitprüfer.

§ 20

Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungen in Pflichtfächern und der Diplomprüfung insgesamt

(1) Die Prüfung in einem Pflichtfach ist nicht bestanden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder nach § 8 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt. Die Diplomprüfung ist insgesamt nicht bestanden, wenn entweder die Note im Hauptfach oder in mehr als zwei Pflichtfächern oder der gegebenenfalls vorgeschriebenen Diplomarbeit „nicht ausreichend“ lautet oder nach § 8 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

Wurde die Prüfung in einem oder mehreren Pflichtfächern oder in einem Hauptfach oder die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, erhält der Kandidat hierüber einen schriftlichen Bescheid, in dem das Notenergebnis bzw. die Notenergebnisse angegeben werden.

(2) Ist die Diplomprüfung im Hauptfach oder in mehr als zwei Pflichtfächern nicht bestanden, kann sie einmal in den Fächern, die mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, im nächsten allgemeinen angesetzten Prüfungstermin wiederholt werden, sofern nicht dem Prüfungsteilnehmer wegen besonderer von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. Ist eine nach der Prüfungsordnung vorgezogene Pflichtfachprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so kann diese Prüfung im nächsten allgemeinen angesetzten Prüfungstermin wiederholt werden, sofern nicht dem Prüfungsteilnehmer wegen besonderer von ihm nicht zu vertretenden Gründen eine Nachfrist gewährt wird. Gilt die Diplomprüfung gemäß § 7 Abs. 2 als nicht bestanden, ist sie im nächsten allgemeinen Prüfungstermin insgesamt zu wiederholen.

(3) Wird die Diplomarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist auf Antrag, der spätestens vier Wochen nach der Bekanntgabe der Note für die Diplomarbeit zu stellen, eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. Für die Wiederholung gilt § 19.

(4) Die Wiederholung von Teilprüfungen oder der Prüfung insgesamt zum Zwecke der Notenverbesserung ist nicht möglich.

(5) Die Fristen der Absätze 2 mit 3 werden durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen.

§ 21

Zeugnis und Diplom

(1) Über die bestandene Diplomprüfung wird ein Zeugnis und ein Diplom ausgestellt.

(2) Das Zeugnis enthält die Noten der einzelnen Prüfungsfächer, gegebenenfalls das Thema und die Note der Diplomarbeit sowie die Prüfungsgesamtnote und soweit im betreffenden Studiengang ein Aufbaustudiengang eingerichtet ist gegebenenfalls den Vermerk über die Berechtigung zu einem Aufbaustudium (Fortbildungsklasse oder Meisterklasse) und die Zuerkennung des Prädikates „mit Auszeichnung bestanden“. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erbracht sind.

(3) Die Diplomurkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

IV. Künstlerisches Aufbaustudium

§ 22

Fortbildungsklasse (Konzertdiplom)

(1) Ein Student, der die künstlerische Diplomprüfung im Hauptfach mindestens mit der Note „gut“ (2,00) bestanden hat, kann auf Vorschlag der Prüfungskommission vom Rektorat zur Fortbildungsklasse zugelassen werden. Das Studium in der Fortbildungsklasse dient der Vertiefung der künstlerischen Fähigkeiten und Kenntnisse.

(2) Die Zulassung zum Studium in der Fortbildungsklasse setzt einen Antrag voraus und erfolgt in der Regel für zwei Semester. Der für die Fortbildungsklasse zugelassene Student kann seinen Lehrer selbst wählen. Die Entscheidung über die Aufnahme in seine künstlerische Fortbildungsklasse liegt jedoch beim Lehrer. Eine Verlängerung des Studiums um höchstens zwei weitere Semester setzt einen vom Hauptfachlehrer befürworteten schriftlichen Antrag voraus.

(3) Die Anforderungen für die Erlangung des Konzertdiploms werden in den jeweiligen Fachprüfungsordnungen geregelt.

(4) Nach Abschluss des Studiums in der Fortbildungsklasse wird auf Antrag eine Bescheinigung über den Besuch dieser Klasse erteilt.

(5) Das Konzertdiplom wird vom Senat verliehen.

§ 23

Meisterklasse (Meisterklassendiplom)

(1) Hat der Student in der bestandenen künstlerischen Diplomprüfung im Hauptfach das Prädikat „mit Auszeichnung“ erhalten oder nach einem zweisemesterigen Studium in der Fortbildungsklasse eine Übertrittsprüfung, die nach Umfang und Anforderung dem ersten Prüfungsteil der Prüfung zur Erlangung des Meisterklassendiploms entspricht, kann er auf Vorschlag der Prüfungskommission durch das Rektorat zur Meisterklasse zugelassen werden. Eine Wiederholung der Übertrittsprüfung ist nicht möglich.

(2) Die Zulassung zur Meisterklasse setzt einen Antrag voraus und erfolgt in der Regel für vier Semester, bei Übertritt aus der Fortbildungsklasse zwei Semester. In diesem Fall ersetzt die Übertrittsprüfung den ersten Prüfungsteil der Prüfung zur Erlangung des Meisterklassendiploms.

(3) Die Anforderungen für die Erlangung des Meisterklassendiploms werden in den jeweiligen Fachprüfungsordnungen geregelt.

(4) Das Meisterklassendiplom wird vom Senat verliehen.

§ 24

Aufbaustudium auswärtiger und ausländischer Bewerber

(1) Die Zulassung auswärtiger Bewerber zum Studium in der Fortbildungsklasse oder der Meisterklasse ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- a) Es wird ein Fachstudium nachgewiesen, das mit einer bestandenen Prüfung abgeschlossen wurde.
- b) Im Hauptfach ist eine Eignungsprüfung abzulegen, die der Prüfung im Hauptfach im Rahmen der künstlerischen Diplomprüfung entspricht. In dieser Prüfung müssen die Noten erreicht werden, die Bedingung für die Zulassung zum Studium in der Fortbildungsklasse oder der Meisterklasse sind.

(2) Die Zulassung ausländischer Bewerber zum Studium in einer Fortbildungsklasse oder einer Meisterklasse erfolgt entsprechend den Voraussetzungen des Absatzes 1.

§ 25

Einrichtung von Aufbaustudiengängen

In welchen Studiengängen jeweils ein Aufbaustudium im Sinne der §§ 22 bis 24 eingerichtet wird, regeln die Fachprüfungsordnungen.

V. Sonderregelungen für Diplomprüfungen durch Bewerber, die ihr Studium an bayerischen Fachakademien für Musik durchführen

§ 26

Geltungsbereich, Anrechnung von Studienzeiten sowie Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Der Abschnitt V regelt die Diplomprüfungen der Studierenden der bayerischen Fachakademien für Musik, die auf der Grundlage der zwischen den Trägern der Fachakademien in Bayreuth und Würzburg und der Hochschule abgeschlossenen Kooperationsverträge durchgeführt werden. Für sie gelten die Bestimmungen der APO, soweit sich aus diesem Abschnitt nicht etwas anderes ergibt.

(2) Einschlägige Studienzeiten an einer bayerischen Fachakademie für Musik werden angerechnet, soweit ein ordnungsgemäßes Fachstudium mit dem jeweiligen Hauptfach nachgewiesen wird; dabei an der Fachakademie erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden bei Gleichwertigkeit anerkannt, soweit sich aus den nachfolgenden Sonderregelungen nicht etwas anderes ergibt. Wurden Zeiten nach dieser Vorschrift angerechnet, scheidet eine weitere Anrechnung nach § 6 Absatz 2 aus.

§ 27

Prüfungsausschuss, Prüfungskommissionen

(1) Der Prüfungsausschuss (§ 4) wird für die nach diesem Abschnitt abzulegenden Prüfungen um eine prüfungsberechtigte Lehrkraft der Fachakademien für Musik in Bayreuth oder Würzburg erweitert. Die Bestellung dieses Mitgliedes durch den Senat aufgrund eines gemeinsamen Vorschlages der Leiter der beiden Fachakademien, der auch Angaben zur Dauer der Bestellung enthalten muss. Diese kann für ein, zwei oder drei Studienjahre festgelegt werden.

(2) In der Zwischenprüfung, die über die Erlaubnis zum Weiterstudium mit dem Ziel der Diplomprüfung entscheidet, bestehen die Prüfungskommissionen im Hauptfach aus zwei Lehrkräften der Hochschule und einer Lehrkraft der jeweiligen Fachakademie. Der Prüfungsvorsitz liegt bei einem der Hochschullehrer. In den Fächern Gehörbildung und Tonsatz bestehen die Prüfungskommissionen aus Lehrkräften der jeweiligen Fachakademie. Die Hochschule hat das Recht, die Prüfungen stichprobenartig zu

kontrollieren. Kommt die Hochschule zu einer abweichenden Bewertung, so hat sie das Recht, die gesamten Arbeiten zu überprüfen und gegebenenfalls die Noten zu ändern.

(3) In der Diplomprüfung werden im Hauptfach sowie in einem weiteren, jeweils rechtzeitig von der Hochschule bestimmten Fach die Prüfungen durch Prüfungskommissionen abgenommen, die sich aus zwei Hochschullehrern und einem Fachakademielehrer zusammensetzen; der Prüfungsvorsitz liegt bei einem der Hochschullehrer. In den übrigen Prüfungsfächern bestehen die Prüfungskommissionen aus Lehrkräften der jeweiligen Fachakademie. Die Hochschule hat das Recht, die schriftlichen Prüfungen stichprobenartig zu überprüfen. Kommt die Hochschule zu einer abweichenden Bewertung, so hat sie das Recht, die gesamten Arbeiten zu überprüfen.

(4) Die Diplomarbeit wird in der Regel von einer Lehrkraft der Fachakademie als Erstkorrektor und einem Hochschullehrer als Zweitkorrektor bewertet. Bei unterschiedlicher Beurteilung versuchen die Prüfer eine Einigung; kommt diese nicht zustande ist ein weiterer Hochschullehrer hinzuziehen. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelnoten gebildet.

§ 28

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Fachnoten

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Fachnoten in Prüfungen, an denen Lehrkräfte der Hochschule teilnehmen, erfolgt gemäß § 13. In den übrigen Fächern finden die entsprechenden Bestimmungen der Schulordnung für Fachakademien für Musik in Bayern (FakO Musik) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(2) Die Bildung der Gesamtnote richtet sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Fachprüfungsordnung.

§ 29

Prüfungstermine, Melde- und Prüfungsfristen

Die Prüfungstermine werden von der Hochschule in Absprache mit den jeweiligen Fachakademien festgelegt. Der Prüfungsbeginn wird vom Rektor unter Angabe der Meldefrist für den Bewerber spätestens zwei Monate vorher durch Aushang in der jeweiligen Fachakademie bekannt gegeben.

§ 30

Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren hinsichtlich der Zwischenprüfung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind:

- a) ein ordnungsgemäßes Studium von zwei Jahren an einer Fachakademie für Musik in Bayern, davon mindestens das letzte halbe Jahr vor der Prüfung an der Fachakademie für Musik in Bayreuth oder Würzburg;
- b) die Erfüllung der sonstigen, in der jeweiligen Fachprüfungsordnung vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich unter Beifügung der in § 13 Absatz 3 aufgeführten Unterlagen bei der jeweiligen Fachakademie für Musik zu stellen.

(3) Die Fachakademie prüft vorab, ob die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen, und reicht den Antrag zusammen mit einem Behandlungsvorschlag an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses weiter.

(4) Für jede Fachakademie wird von der Hochschule im Benehmen mit der Fachakademie ein eigener Prüfungsplan erstellt, der zwei Wochen vor Beginn der Prüfung durch Aushang in der Hochschule und der Fachakademie bekannt gemacht wird. Im übrigen gilt § 13 Absatz 4 bis 6 entsprechend.

§ 31

Art, Umfang und Bestehen der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung ersetzt die Diplomvorprüfung im Sinne von § 2 Abs. 2.

(2) Die Zwischenprüfung besteht aus

- a) einer praktischen Prüfung im Hauptfach (20 Minuten), jedoch im Fach „Elementare Musikpädagogik“ aus einer Lehrprobe (45 Minuten) und einer schriftlichen Prüfung (mindestens 60 Minuten)
- b) einer Prüfung in Gehörbildung (entweder eine praktische <15 Minuten> und eine schriftliche Prüfung <45 Minuten> oder eine schriftliche Prüfung <60 Minuten>)
- c) einer schriftlichen Prüfung in Tonsatz (300 bis 360 Minuten).

Diese Prüfung kann auch teilweise als praktische Prüfung oder in mehreren Teilprüfungen von insgesamt gleicher Länge abgelegt werden.

(3) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn in den Prüfungsteilen der Pflichtfächer (Tonsatz, Gehörbildung) mindestens jeweils die Note 4,00 erreicht ist und im Hauptfach mindestens zwei Prüfer die Prüfung für bestanden erklärt haben. Für die Wiederholung der Zwischenprüfung gelten § 15 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

§ 32

Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren hinsichtlich der Diplomprüfung

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung sind

- a) die bestandene Zwischenprüfung,
- b) ein ordnungsgemäßes Studium an einer Fachakademie für Musik in Bayern, davon mindestens das letzte Jahr vor der Prüfung an der Fachakademie für Musik in Bayreuth oder Würzburg;
- c) die Erfüllung der sonstigen, in der jeweiligen Fachprüfungsordnung vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

- a) Nachweis über die bestandene Zwischenprüfung,
- b) darüber hinaus Unterlagen gemäß § 30 Absatz 2.

(3) Im übrigen gilt § 13 Absatz 4 bis 6 entsprechend.

§ 33

Art und Umfang der Diplomprüfung

Die zu erbringenden Prüfungsleistungen, die zu stellenden Prüfungsanforderungen sowie Art und Umfang der jeweiligen Prüfung (schriftlich, mündlich, praktisch) werden in der Fachprüfungsordnung geregelt.

§ 34

Diplom

Die Diplomurkunde wird vom Rektor der Hochschule und dem Direktor der Fachakademie des Bewerbers gemeinschaftlich unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 35

Übergangsvorschrift

(1) Die Diplomprüfung ist erstmals von Studenten abzulegen, die ihr Studium in dem Studienjahr begonnen haben, in dem diese Prüfungsordnung in Kraft tritt. *

(2) Soweit diese Allgemeine Prüfungsordnung hinsichtlich der Prüfungsleistungen, der zu stellenden Prüfungsanforderungen sowie der Art der jeweiligen Prüfung Regelungen enthält, die eine Verschärfung des bisherigen Prüfungsrechts darstellen, gelten diese erst für Studenten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung die Diplomvorprüfung noch nicht abgeschlossen haben. Die übrigen Vorschriften gelten unmittelbar und sofort mit Inkrafttreten dieser Satzung.

* Betrifft ausschließlich die ursprüngliche Fassung der Verordnung vom 28. Juni 1985.

§ 36

Nachträgliche Verleihung des Diplomgrades

Die Hochschule verleiht auf Antrag den Personen, die an ihr die Künstlerische Reifeprüfung bis zum Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung erfolgreich abgelegt haben, den Diplomgrad des entsprechenden Diplomstudienganges.

§ 37

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

